

**Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete
von Kirche und Staat**

herausgegeben von Prof. Dr. jur. Ulrich Lampert

Band 2

**Die Rechtsverhältnisse
des katholischen Kirchen-
vermögens
im Kt. Graubünden**

von **Dr. jur. utr. A. Vasella**

Verlag von Gebr. J. & F. Hess A.-G.
Basel und Freiburg (Schw.)
1933

INHALTSVERZEICHNIS

Quellenverzeichnis	XIV
Literaturverzeichnis	XVI
Die häufigsten Abkürzungen	XXII
Vorwort	XXIII

ERSTER TEIL

Allgemeine Grundlagen

§ 1 Kirche und Staat im allgemeinen

I. Selbständigkeit von Kirche und Staat für ihr spezifisches Lebensgebiet	3
1. Das Verhältnis von Kirche und Staat eine Frage des Rechts überhaupt und der historischen Gegebenheiten. — 2. Die Eigenberechtigung von Kirche und Staat für ihr spezifisches Lebensgebiet.	
II. Die Abgrenzung des spezifischen Lebensgebietes von Kirche und Staat	5
1. Der Begriff der „innerkirchlichen Angelegenheiten“. — 2. Die „gemischten Angelegenheiten“. — 3. Die Notwendigkeit einer gegenseitigen Verständigung.	
III. Die öffentlichrechtliche Anerkennung der Kirche durch den Staat	9
1. Wesen und Inhalt. — 2. Ihre Folgen.	

§ 2 Die Vermögensfähigkeit der Kirche und ihrer Institute

I. Die Notwendigkeit des kirchlichen Vermögensbesitzes	11
1. Mit der Daseinsberechtigung und Daseinsform der Kirche gegeben. — 2. Eine historische Tatsache. — 3. Autonome Natur des kirchlichen Vermögensrechtes.	
II. Die Vermögensfähigkeit der Kirche ein Stück Kultus-, Glaubens- und Gewissensfreiheit	13
III. Die Einschränkung des kirchlichen Vermögenserwerbes durch die sog. Amortisationsgesetze	14

§ 3 Das Kirchenvermögen und sein Rechtsträger

I. Der Begriff des Kirchenvermögens	16
1. Begriff des Vermögens im allgemeinen. — 2. Begriff des Kirchenvermögens. — 3. Schlussfolgerungen: a) Die Eigentumsqualität oder Kirchlichkeit des Vermögensträgers entscheidet; b) natürliche Personen nie Eigentümer von Kirchenvermögen; c) der kirchliche Zweck für die Begriffsbestimmung des Kirchenvermögens unmassgebend; d) der Weihecharakter einer Sache ebenfalls unmassgebend.	
II. Die Träger des Kirchenvermögens im allgemeinen oder die Institutentheorie	20
III. Die Träger des Kirchenvermögens im besondern, bezw. die Einteilung des Kirchenvermögens	21

§ 4 Die kirchlichen Rechtspersonen

I. Die Rechtspersonen im allgemeinen	23
1. Wesen und Entstehung. — 2. Die Anerkennung durch die höhere Rechtsgemeinschaft.	
II. Der Staat und die Rechtspersonen	24
1. Inhalt der staatlichen Anerkennung. — 2. Die verschiedenen Systeme der staatlichen Anerkennung.	
III. Die kirchlichen Rechtspersonen	26
1. Geschichtliche Entwicklung. — 2. Entstehung und Einteilung. — 3. Auflösung und Rechtsnachfolge.	

§ 5 Der kirchliche Gütererwerb

I. Allgemeines	34
II. Der kirchliche Gütererwerb infolge von Schenkung	34
1. Allgemeine Voraussetzungen und Normen. — 2. Die Schenkung mit Auflage.	

§ 6 Der Staat und das Kirchenvermögen

I. Ausschliesslichkeit des kirchlichen Eigentums	37
1. Kein Ober- oder Miteigentum des Staates am Kirchenvermögen. —	
2. Keine Mitbeteiligung des Staates am Kirchenvermögen: weder auf	

- Grund der staatlichen „Oberhoheit“ — noch auf Grund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung — noch wegen der Zweckgebundenheit des Kirchenvermögens. — 3. Auch keine Mitbeteiligung des Staates am Kirchenvermögen auf Grund einer patronatsrechtlichen Stellung. — 4. Das Kirchenvermögen kein „öffentliches Eigentum“.
- II. Indirekte Einwirkungsrechte des Staates bezüglich des Kirchenvermögens 40
1. Anwendung der privatrechtlichen Normen auf das Kirchenvermögen; —
 2. der allgemein polizeirechtlichen Vorschriften; — 3. des staatlichen Expropriationsrechtes; — 4. des staatlichen Besteuerungsrechtes.
- III. Die Oberaufsicht des Staates über die Kirche 42
1. Keine Folge der staatlichen „Kirchenhoheit“. — 2. Umfang und Grenzen der staatlichen Oberaufsicht.

ZWEITER TEIL

Das katholische Kirchenvermögen in Graubünden

ERSTES KAPITEL

Die Rechtsnatur des Katholischen Kirchenvermögens in Graubünden

§ 7 Das Bistumsvermögen, bezw. das Kathedral- und Mensavermögen

- I. Entstehung und rechtlicher Begriff 47
1. Geschichtliche Entwicklung des Bistumsvermögens in seiner Doppelercheinung. — 2. Die bezügliche Rechtsterminologie, insbesondere der Begriff von „Hochstift“.
- II. Rechtsnatur 49
1. Die kirchliche Rechtspersönlichkeit des Kathedral- und Mensavermögens.
 2. Ihre öffentlichrechtliche Anerkennung. — 3. Die Unterscheidung von Kathedral- und Mensavermögen in der Rechtsanwendung.

§ 8 Das Domkapitel und die Domkanonikatspräbenden

- I. Entstehung und Bedeutung 54
1. Des Domkapitels; — 2. der Domkanonikatspräbenden.

II. Rechtsnatur	56
1. Das Domkapitel als kirchliche Körperschaft. — 2. Die Domkanonikatspräbenden als selbständige kirchliche Stiftungen. — 3. Die öffentlichrechtliche Anerkennung der beiden.	

§ 9 Das Priesterseminar

I. Allgemeines	59
II. Entstehungsgeschichte des Priesterseminars Chur	59
III. Das Priesterseminar als Stiftung öffentlichrechtlichen Charakters	60

§ 10 Das ortskirchliche Vermögen

I. Vorbemerkungen	63
1. Der Begriff des ortskirchlichen Vermögens. — 2. Die Bedeutung der Eigentumsfrage für das ortskirchliche Vermögen. — 3. Präzisierung der Frage. — 4. Verfahren bezüglich des Eigentumsnachweises.	
II. Die geschichtliche Entstehung und Entwicklung des ortskirchlichen Vermögens im allgemeinen	65
1. Die Entstehung der ortskirchlichen Sondervermögen. — 2. Einteilung und Bezeichnung der einzelnen ortskirchlichen Vermögensträger.	
III. Der Stiftungscharakter des ortskirchlichen Vermögens	68
1. Beweis aus der stiftungsmässigen Errichtung von Kirchen und Pfründen; — 2. aus der Erwerbs- und Vermögenstätigkeit der Vermögensträger; — 3. aus der Art der Verwaltung.	
IV. Die öffentlichrechtliche Stellung des ortskirchlichen Vermögens	82

§ 11 Widerlegung der Kirchengemeindeftheorie

I. Vorbemerkungen	83
1. Die Entstehung der katholischen Kirchengemeinden in Graubünden. — 2. Stand der Frage.	
II. Widerlegung der Kirchengemeindeftheorie im einzelnen	87
1. Die Kirchengemeinde als solche nicht beteiligt bei der Entstehung des Kirchenvermögens. — 2. Kein nachträglicher Erwerb von Kirchenvermögen durch diese: weder auf Grund des öffentlichen Rechts noch von privaten Erwerbstiteln. — 3. Insbesondere nicht auf Grund der Dotation, der Beitragspflicht oder des Verwaltungsrechts einer Kirchengemeinde. — 4. Hinweis auf neuere Pfarrei Gründungen mit Kirchengemeindeorganisation. — 5. Ergebnis.	

III. Schlussfolgerungen	92
1. Anwendung des Ergebnisses auf die Rechtspraxis. — 2. Vermögensrechtliche Anstände zwischen Katholiken und Protestanten in Churwalden, Samnaun und Sta. Maria im Münstertal.	

§ 12 Die rechtliche Behandlung von Kirchturm, Glocken und Friedhöfen

I. Kirchturm und Glocken	96
1. Das Eigentum an Kirchturm und Glocken. — 2. Der Gebrauch. — 3. Die Unterhaltungspflicht.	
II. Die Friedhöfe	99
1. Allgemeines. — 2. Das Eigentum an den Friedhöfen. — 3. Gebrauch und Unterhalt. — 4. Die Nutzungen am Friedhof und die Grabstellengebühren.	

§ 13 Das Vermögen der kirchlichen Bruderschaften

I. Allgemeines	105
II. Rechtsnatur	105

§ 14 Die Klöster

I. Allgemeines	107
II. Rechtsnatur	108
1. Die Klöster als kirchliche und privatrechtliche Körperschaften. — 2. Ihre öffentlichrechtliche Stellung in Graubünden.	
III. Vermögensverwaltung und staatliche Aufsicht	110
1. Die kantonalen Verordnungen bezüglich der Klöster Disentis, Münster und Poschiamo. — 2. Kritik. — 3. Das Institut der Kastenvogtei.	

§ 15 Die Grundbucheintragung

I. Pflicht und Berechtigung zur Eintragung	116
II. Der Eigentumsnachweis	117
III. Der Grundsatz der Spezialisierung	119
IV. Rechtliche Folgen der Eintragung	119

§ 16 Die steuerrechtliche Behandlung des Kirchenvermögens

- I. Die Besteuerung des Kirchenvermögens durch den Kanton . 120
 - 1. Die Befreiung von der Vermögenssteuer und ihre gesetzliche Grundlage. — 2. Ihre Anwendung auf die einzelnen kirchlichen Vermögensträger.
- II. Die Besteuerung des Kirchenvermögens durch die Gemeinden 123
 - 1. Im Allgemeinen. — 2. Die steuerrechtliche Behandlung der Domkirche, bischöflichen Mensa, Domkanonikatspräbenden, Dombenefizien, Dommessnerie und des Priesterseminars auf dem Gebiete der Stadt Chur.

ZWEITES KAPITEL

Die Verwaltung des Kirchenvermögens

§ 17 Die Organe der Verwaltung

- I. Die Kirchenvermögensverwaltung im allgemeinen 126
 - 1. Geschichtlicher Ueberblick. — 2. Der Bischof als Verwalter des Kirchenvermögens innerhalb seiner Diözese
- II. Die Organe der bischöflichen Verwaltung 128
 - 1. Die Verwaltungsorgane für das diözesankirchliche Vermögen und ihre Pflichten; — 2. für das ortskirchliche Vermögen nach dem Kodex; — 3. für das ortskirchliche Vermögen nach den partikularrechtlichen Verhältnissen in Graubünden.
- III. Die Pflichten der Verwaltungsorgane beim ortskirchlichen Vermögen 132
 - 1. Quellen der verwaltungsrechtlichen Vorschriften. — 2. Vorschriften für die Amtsübernahme und -abgabe (Abkürzung). — 3. Die besonderen Obliegenheiten der Verwalter. — 4. Die Prozessvollmacht der Verwalter. — 5. Die Haftung der Verwalter.

§ 18 Die Akte der Verwaltung

- I. Die Anlage 137
 - 1. Im allgemeinen. — 2. Der kirchliche Grundbesitz. — 3. Die Kapitalanlage
- II. Die Erhaltung 140
 - 1. Im allgemeinen. — 2. Die Erhaltung der Pfundgebäude; — 3. der Kultusgebäude; — 4. der beweglichen Gegenstände. — 5. Das Pfarrarchiv.

III. Die Veräußerung	144
1. Begriff. — 2. Das kirchliche Veräußerungsverbot. — 3. Verfahren bei Veräußerung von Kirchenvermögen. — 4. Folgen der rechtswidrigen Veräußerung.	
IV. Die Verpachtung und Vermietung	147

§ 19 *Das Rechnungswesen*

I. Der Rechnungsvoranschlag	149
II. Die Buchführung	150
1. Das Inventar. — 2. Das Kassabuch. — 3. Das Kontobuch oder Hauptbuch.	
III. Die Rechnungs- und Verwaltungskontrolle	156
1. Die Rechnungsablage. — 2. Die periodische Revision.	

DRITTES KAPITEL

Der kirchliche Finanzbedarf und seine Deckung

§ 20 *Der ordentliche ortskirchliche Finanzbedarf*

I. Allgemeines	160
1. Notwendigkeit und Bedeutung des ortskirchlichen Finanzhaushaltes. —	
2. Der ordentliche und ausserordentliche ortskirchliche Finanzbedarf.	
II. Der ordentliche ortskirchliche Finanzbedarf und seine Deckung	161
1. Aufzählung der hauptsächlichsten Ausgaben für den ordentlichen ortskirchlichen Finanzbedarf. — 2. Die Deckung derselben.	

§ 21 *Die kirchliche Baulast*

I. Die kirchliche Baulast im allgemeinen	165
II. Die kirchliche Baulast der einzelnen kirchlichen Gebäude .	165
1. Der Kathedrale; — 2. der Pfarrkirchen und übrigen Kirchen; — 3. der Pfrundgebäude.	

§ 22 *Die Einnahmequellen*

I. Allgemeines	169
1. Notwendigkeit. — 2. Geschichtliches. — 3. Arten.	

II. Die einzelnen Einnahmequellen	170
1. Das Kirchenopfer. — 2. Die freiwilligen Zuwendungen. — 3. Die Beitragsleistungen der Inländischen Mission. — 4. Die kirchlichen Sammlungen. — 5. Die Erträgnisse aus dem kirchlichen Grundbesitz und den kirchlichen Kapitalanlagen. — 6. Die kirchlichen Abgaben. — 7. Die öffentliche Kultussteuer.	

§ 23 Die öffentliche Kultussteuer

I. Rechtliche Grundlage	176
1. Das Steuerrecht der Landeskirche und ihrer Gliedkörperschaften. — 2. Das kirchliche Steuerrecht. — 3. Die „freiwillige Kirchensteuer“.	
II. Die Steuerpflicht	178
1. Nur physische Personen steuerpflichtig. — 2. Nur Katholiken. — 3. Nur zur Kirchengemeinde gehörige Katholiken. — 4. Die Besteuerung der gemischten Ehen.	
III. Arten und Veranlagung der Kirchensteuer	189
1. Die landeskirchliche Steuer. — 2. Die örtliche Kirchensteuer und ihre Arten. — 3. Die Veranlagung.	
IV. Der Einzug	191
1. Einzug durch die Kirchengemeinde unter Mitwirkung der öffentlichen Organe. — 2. Die steuerrechtliche Beschwerde.	
V. Die Verwendung des Steuerertrages	192

VIERTES KAPITEL

Die Aufsicht über die Kirchenvermögensverwaltung

§ 24 Die kirchliche Aufsicht

I. Die kirchliche Aufsicht im allgemeinen	194
1. Der Bischof als Inhaber der kirchlichen Aufsicht. — 2. Umfang der bischöflichen Aufsicht. — 3. Ausübung und Organe der bischöflichen Aufsicht: die bischöfliche Visitation — die Landdekane — der Diözesanverwaltungsrat. — 4. Verhältnis zur landeskirchlichen Aufsicht.	
II. Die kirchliche Aufsicht im besonderen	197
1. Ueber das diözesankirchliche Vermögen: der Kathedralstiftung, bischöflichen Mensa, des Domkapitels, der Domherrenpräbenden, Dombenefizien und des Priesterseminars. — 2. Ueber das ortskirchliche Vermögen: in den älteren Pfarreien und in Diasporapfarreien.	

§ 25 Die landeskirchliche Aufsicht oder das Corpus catholicum

I. Entstehung des Corpus catholicum	201
II. Rechtliche Natur	202
1. Keine staatliche, sondern eine „konfessionelle“ Behörde. — 2. Keine „kirchliche“ Behörde im Sinne des Kirchenrechtes.	
III. Organisation und Geschäftskreis der Behörden des kath. Landestells von Graubünden	206
1. Die kath. Verwaltungskommission als vollziehende Behörde des Corpus catholicum. — 2. Der Geschäftskreis der konfessionellen Behörden.	
IV. Die Aufsicht des Corpus catholicum im besonderen	207
1. Das Recht zur Mitwirkung bei der Entstehung oder Veränderung von Kirchgemeinden. — 2. Das Recht zur Verwaltungskontrolle. — 3. Das Genehmigungsrecht bei wichtigen Rechtsgeschäften. — 4. Das Entscheidungsrecht.	
V. Der staatliche Rechtsschutz für die Akte der konfessionellen Behörden	210

§ 26 Die Neuordnung der konfessionellen Verhältnisse des katholischen Landesteils von Graubünden

I. Möglichkeit eines zwischen Kirche und Staat stehenden Organismus	212
II. Notwendigkeit einer künftigen Neuordnung	213
1. Verbesserung der Rechtslage der katholischen Kirche durch eine landeskirchliche Organisation. — 2. Unzulänglichkeit der bestehenden Organisationsform und konfessionellen Gesetzgebung.	
III. Grundlagen und Voraussetzungen einer Neuordnung	216
1. Anerkennung der katholischen Kirche und des katholischen Kirchenrechtes. — 2. Kirchliche und staatliche Sanktion für das Organisationsstatut. — 3. Zur Frage der landeskirchlichen Abstimmung.	
IV. Zweckgebiet der landeskirchlichen Behörden	221
1. Der Begriff der „gemischten Angelegenheiten“ für die Kompetenzzuweisung unmassgeblich. — 2. Die Kirchenvermögensverwaltung das eigentliche Zweckgebiet der konfessionellen Organisationen. — 3. Aufzählung der einzelnen Aufgaben der konfessionellen Behörden. — 4. Wegfall der konfessionellen Verwaltungskontrolle für das diözesankirchliche Vermögen.	
V. Die Organisation des evangelischen Landesteils von Graubünden nach dem Verfassungsentwurf von 1922	224

§ 27 Das staatliche Oberaufsichtsrecht

I. Das staatliche Oberaufsichtsrecht im allgemeinen	229
1. Der Vorbehalt in Art. 11 Abs. 4 KV und sein Anwendungsgebiet. —	
2. Rechtlicher Inhalt des staatlichen Oberaufsichtsrechtes im allgemeinen.	
II. Das staatliche Oberaufsichtsrecht und die vermögensrechtliche Autonomie der Konfessionen	230
1. Die vermögensrechtliche Autonomie ein wesentlicher Bestandteil der allgemeinen konfessionellen Autonomie. — 2. Keine Einschränkung der vermögensrechtlichen Autonomie durch Art. 11 Abs. 4 KV. — 3. Aner- kennung des konfessionellen Aufsichtsrechtes und widerspruchsvolle re- gierungsrätliche Rekurspraxis.	
III. Die Kompetenzabgrenzung der staatlichen und konfessionellen Aufsicht	235
1. Die Aufsicht über die Kirchenvermögensverwaltung Sache der konfes- sionellen Oberbehörde. — 2. Aufgabe und Schranken der staatlichen Auf- sicht. — 3. Praktische Schlussfolgerungen.	

BEILAGEN

1. Rundschreiben des Bischofs Caspar von Carl ab Hohenbalken an den Klerus bezüglich Verwaltung der Kirchengüter (1853)	238
2. Hirtenschreiben des Bischofs Caspar von Carl ab Hohenbalken (1855)	240
3. Hirtenschreiben des Bischofs Nicolaus Franciscus Florentini (1861)	244
4. Hirtenschreiben des Bischofs Franz Constantin Rampa (1885)	251
5. Kirchliche Rechtsnormen für die Abtrennung von Filialkirchen von der Mutterkirche (1902)	260
6. Anweisungen des Corpus catholicum an die Kirchengemeinden des Misox und Calanca betr. Verwaltung des Kirchenvermögens (1903)	262
SACHREGISTER	263